

### 5.2.6.5. *Verantwortlichkeit bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit*

Bei vorliegender Zurechnungsunfähigkeit ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Prinzip ausgeschlossen (§ 15 Abs. 1 StGB). Eine Ausnahme bilden jene Fälle der Zurechnungsunfähigkeit, in denen diese durch die schuldhaft Herbeiführung eines Rauschzustandes (§ 15 Abs. 3 StGB), durch einen schuldhaft herbeigeführten pathologischen Affekt oder durch die sog. *actio libera in causa* erzeugt wurde, bei der der Täter sich vorsätzlich in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt hat, um in diesem Zustand eine Straftat zu begehen (vgl. 5.2.2. und 5.2.4.).

Bei der Rauschatat, die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen wurde, hat der Täter sich nach dem Gesetz zu verantworten, das durch die Tat verletzt worden ist (§ 15 Abs. 3 StGB). In Fällen der *actio libera in causa* tritt Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Tatbegehung ein.

Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit kann die Strafe gern. § 16 Abs. 2 StGB nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 StGB) herabgesetzt werden. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn der Täter sich schuldhaft in einen Rauschzustand versetzt hat, der die Zurechnungsfähigkeit gemindert hat. Das Gericht kann aber auch gern. § 16 Abs. 3 StGB anstelle oder neben einer Strafe die Einweisung des vermindert Zurechnungsfähigen in eine psychiatrische Einrichtung anordnen. Das Gericht kann ferner, wenn eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nicht für erforderlich gehalten wird, nach § 27 Abs. 1 StGB die Verpflichtung aussprechen, daß sich der Verurteilte einer fachärztlichen Behandlung unterzieht. Das Gericht ist gehalten, auch hierzu das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Das sozialistische Strafrecht der DDR sieht mithin vielfältige Möglichkeiten vor, auf Straftaten vermindert Zurechnungsfähiger zu reagieren. Straf- und Heilmaßnahmen werden dabei nicht mechanisch gegenübergestellt. Das Gericht hat vielmehr bei seiner Entscheidung jene staatlich-rechtlichen Reaktionsweisen auszuwählen, die unter Berücksichtigung des konkreten Tatherganges und seiner Umstände sowie der Persönlichkeit und Individualität des Täters die beste Gewähr dafür bieten, daß der Täter nicht mehr straffällig wird.

## 5.3. **Die Entwicklungsstadien der Straftat und die Beteiligung an der Straftat**

### 5.3.1. *Die Entwicklungsstadien der Straftat*

Die vorsätzliche Straftat durchläuft verschiedene Stadien. Sie entwickelt sich vom subjektiven Prozeß der Zielsetzung, Planung und Willensbildung über die erste objektive Betätigung und den Beginn der Ausführung bis zur Vollendung und